

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2023, hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2025 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 04/2025, „Vermögensverfall ‚Lebensborn‘ (Mobiliar Sanatorium Wienerwald / Hugo Kraus und Arthur Baer)“ angeführten 42 Mobilien der Beilage dieses Beschlusses aus der Bundesmobilienvverwaltung an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Dr. Hugo Kraus und Dr. Arthur Baer nicht zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Auf Anregung der Bundesmobilienvverwaltung wurde der Sachverhalt von der Kommission für Provenienzforschung untersucht, sodass dem Beirat nun das oben genannte Dossier vorliegt. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Arthur Baer wurde am 1. August 1872 in Rosowitz/Rosovice in Böhmen als Sohn des Gutspächters Moriz und dessen Frau Philippine, née Vondörfer, geboren. Entfernt verwandt mit ihm war Hugo Kraus, Sohn des Arztes Julius Kraus und der Malvine, née Simon, geboren am 8. Juni 1872 in Časlau/Čáslav ebenfalls im heutigen Tschechien. Beide besuchten das deutsche Gymnasium in Prag und studierten ab dem Wintersemester 1890/91 an der deutschen Universität Prag Medizin. Nach der Promotion war Arthur Baer im Wiener Allgemeinen Krankenhaus und in der Heilanstalt Falkenstein im hessischen Taunus – einer der ersten Einrichtungen dieser Art in Deutschland – tätig, während Hugo Kraus zunächst in Prag und in Wien praktizierte. Beide spezialisierten sich alsbald auf Lungen- und Bronchialheilkunde.

Um nach Schweizer bzw. deutschem Vorbild eine Lungenheilstätte zu errichten, erwarben Arthur Baer und Hugo Kraus 1903 in der niederösterreichischen Ortschaft Feichtenbach, Gemeinde Pernitz, auf einer Seehöhe von ca. 600m jeweils zur Hälfte mehrere Grundstücke und ließen vom Bauunternehmen Mörtinger bzw. vom Pernitzer Stadtbaumeister Hans Jauernig das private Sanatorium „Wienerwald“ für Lungenkranke errichten, das am 1. Juli 1904 eröffnet wurde.

Nachdem Hugo Kraus 1907 die Buchhalterin Marie („Mary“) Heinlein geheiratet hatte, kam Sohn Hans am 24. Juli 1908 im Sanatorium zur Welt, er wurde katholisch getauft. Im Taufbuch der Pfarre Pernitz ist Hugo als „mosaisch“, seine Frau als „konfessionslos“ vermerkt. Arthur Baer hatte zuvor, 1903, mit der 1884 in Moskau geborenen Elisabeth („Lis[s]a“) Spitzmacher ebenfalls eine Zivilehe geschlossen. Das Paar bekam zwei Töchter: Magdalene (die sich später „Madlene“ nannte), geboren am 5. Februar

1906, und Margarete („Grete“), geboren am 16. September 1908; beide wurden 1909 katholisch getauft. 1912 trat der Vater vom jüdischen zum katholischen Glauben über, und die Ehe der Eltern wurde 1912 katholisch „legitimiert“. Die Familienleben fanden in großzügig gehaltenen Wohnungen im Sanatorium statt.

Wie die „Wiener Montags-Post“ am 3. Oktober 1904 befand, bot das Sanatorium einer zahlungskräftigen Klientel „Gelegenheit, in der Heimat, in der Nähe ihrer Familie und Ärzte Genesung zu finden.“ Das vierstöckige, 880m² umfassende Hauptgebäude war gemäß „Neuem Wiener Tagblatt“ mit „allen Einrichtungen der modernen Hygiene versehen, dabei elegant und komfortabel ausgestattet“. In einen weitläufigen Park eingebettet, verfügte es über rund 80 mit eigenem Balkon versehene, mehrheitlich Einzelzimmer, die großteils mit Möbeln aus Rustenholz ausgestattet waren. Zwei Speisesäle, Salons, Musikzimmer und eine Liegehalle bildeten weitere Annehmlichkeiten für die Gäste; die Stühle wurden dabei von den großen Bugholzmöbel-Produzenten Gebrüder Thonet, Jacob & Josef Kohn und Mundus gefertigt. Mit einer eigenen Quellwasserleitung, Zentralheizung, elektrischem Licht und einer Kläranlage konnte das Sanatorium autark betrieben werden. Dieses wurde von Kraus und Baer mittels Inseraten in Tageszeitungen, Bildpostkarten und Werbebroschüren beworben. In der „Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen“ wiesen sie 1904 vor allem auf die „Vereinigung der modernen Fortschritte der Hygiene und der Bautechnik“ hin. Das Angebot wurde vor allem von der gut situierten Gesellschaft angenommen und führte zum wirtschaftlichen Erfolg der Einrichtung, die in weiterer Folge weiter ausgebaut wurde.

Kraus und Baer engagierten sich in der Gemeinde, übernahmen unterschiedliche Funktionen im Schulrat und sammelten Spenden für die Kinder von Feichtenbach, auch unter den Gästen des Sanatoriums. Die Gemeinde, die durch die Lungenheilstätte einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte, verlieh den beiden Ärzten und ihren Familien aufgrund ihres Engagements schließlich das Heimatrecht.

Mit dem Ersten Weltkrieg blieben internationale Kurgäste aus, Pferde und Autos wurden für die k. u. k. Armee requiriert, Bedienstete zum Kriegsdienst eingezogen. Auch Baer und Kraus kamen ihrer „patriotischen Pflicht“ nach, beteiligten sich an Kriegsfürsorgeaktionen und kümmerten sich um kriegsversehrt Soldaten und Offiziere. Im Juli 1916 eröffnete der „Patriotische Hilfsverein vom Roten Kreuze für Niederösterreich“ eine Kriegerheilstätte für 60 lungenkranke Mannschaftssoldaten am Gelände des Sanatoriums, das Baer und Kraus für diesen Zweck für 10 Jahre kostenfrei zur Verfügung stellten, wofür sie das Ehrenzeichen 2. Klasse vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration erhielten. Nach 1918 kamen wieder Erholungssuchende und Patient:innen mit Lungenerkrankungen nach Feichtenbach, der wachsende Fremdenverkehr schuf die finanziellen Möglichkeiten, die Zimmer des Sanatoriums mit Warmwasser auszustatten und auch einen modernen Operationssaal einzurichten. Prominente Gäste wie Ignaz Seipel oder Franz Kafka ließen sich in Feichtenbach behandeln. Im Verlauf der Jahre musste die Anstalt wohl aufgrund der Weltwirtschaftskrise wieder Personal abbauen.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich wurden innerhalb kurzer Zeit die Strukturen des NS-Staates auf die neuen Reichsgebiete ausgeweitet. Auch der 1935 gegründete „Lebensborn e.V.“, ein Instrument der SS und eine der Säulen der nationalsozialistischen „Rassenhygiene“, sollte seine Aktivitäten auf die neuen Gaue ausweiten; gemäß Schreiben des SS-Standartenführers Gregor Ebner vom 21. Juni 1938, damit „in der Ostmark den Frauen und Bräuten der minderbemittelten SS-Kameraden möglichst bald geholfen werden könnte.“ Auf Betreiben Ebners, des ärztlichen Leiters der Lebensborn-Heime, wurde das Sanatorium Wienerwald zwischen 1938 und 1945 die zentrale Einrichtung in der „Ostmark“. Unter dem Titel der „Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (RGBl I 1938, S. 262) beschlagnahmte die Gestapo mit 21. April 1938 mit Erlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei des Reichsministeriums des Innern vom 23. März 1938 das Sanatorium samt Mobiliar für den Verein Lebensborn. Im Zuge dessen wurde Hugo Kraus nach Angaben seiner Ehefrau und weiteren Zeuginnen stundenlang einvernommen und dabei brutal behandelt, eingeschüchtert und psychisch unter Druck gesetzt, sodass er am selben Tag im Sanatorium einen Suizidversuch unternahm. Laut Aussage einer ehemaligen Angestellten brachte man ihn erst am nächsten Tag in das Krankenhaus Wiener Neustadt, wo er, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben, am 23. April 1938 verstarb. Das gesamte Vermögen von Hugo Kraus wurde beschlagnahmt, eine Verlassenschaftsabhandlung fand, wie die Gestapo 1940 festhielt, mangels Nachlassvermögens nicht statt. Auch die Wertpapiere von Marie Kraus wurden von der Gestapo beschlagnahmt und schließlich verkauft; die Summe von über 80.000 Reichsmark wurde für die Ausgestaltung des Lebensborn-Heimes verwendet. Während Marie Kraus in der Folge nach Wien ging, gelang ihrem Sohn Hans im Juli 1938 die Flucht nach Frankreich, wo er die Kriegszeit überlebte. Er sollte nicht mehr nach Österreich zurückkehren.

Arthur Baer war zwischen 2. Mai und 11. Juni 1938 im Landesgericht für Strafsachen Wien im achten Wiener Gemeindebezirk inhaftiert worden, sein privates Bankvermögen beschlagnahmt. Nach seiner Freilassung wohnte das Ehepaar in der Hermann-Bahr-Straße 14 in Wien-Floridsdorf, ehe sie vollkommen mittellos im September 1938 in die Tschechoslowakei flohen, wo sie bei Arthurs älterem Bruder, Otto Baer (Bär), in Pardubice unterkamen. Während Tochter Margarete bereits zuvor infolge ihrer Hochzeit im Februar 1933 mit Tiburtius Koloman Jancsó nach Ungarn gezogen war, lebte ihre Schwester Magdalene mit ihrem Mann Georg Zdenko Maria Anton Leo Thun und Hohenstein und den beiden Kindern in der Wiener Innenstadt. Während Lissa Baer im Mai 1941 wieder nach Wien übersiedelte, blieb Arthur in Pardubice. Im Zuge der Zerschlagung der Tschechoslowakei bzw. der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ und der zunehmenden Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden hatte sich seine Situation zunehmend verschlechtert, er durfte seit März 1939 nicht mehr als Arzt praktizieren. Er verstarb am 4. Oktober 1941 in Pardubice. Sein Bruder Otto kam am 26. April 1943 im NS-Ghetto Theresienstadt ums Leben.

Obwohl Hugo Kraus und Arthur Baer mit als „arisch“ geltenden Frauen verheiratet waren, gelang es nicht, die Vermögenswerte innerfamiliär weiterzugeben. Das Sanatorium samt beider Familienwohnungen wurde im April 1938 zugunsten des „Lebensborn e.V.“ beschlagnahmt, die Mitnahme persönlicher Gegenstände war ihnen verboten worden. Die Grundstücke des Sanatoriums wurden am 31. Mai 1938 dem „Lebensborn e.V.“ einverleibt. Mit 15. Oktober 1938 wurde das „Lebensborn“-Heim als „SS-Mütter- und Kinderheim ‚Ostmark‘ “ eröffnet. Mit Verfügung der Gestapo, Stapoleitstelle Wien vom 30. April 1939 wurde der Verein im Wege der Entziehung offiziell Eigentümer der Gebäude des Sanatoriums; in der Folge wurden Einrichtungsgegenstände und medizinische Ausstattungsstücke teilweise geplündert und abtransportiert. Die Gebäude wurden anschließend teilweise renoviert. Im Mai 1942 erfolgte die Umbenennung des Heimes in „Wienerwald“. Die Aufnahme der Frauen geschah auf freiwilliger Basis, jedoch nach „rassischer“ Auswahl. Die Lebensborn-Geburtsheime richteten sich an als „arisch“ geltende Frauen, die – ehelich oder unehelich – Kinder von SS-Angehörigen erwarteten und diese möglichst abgeschirmt zur Welt bringen sollten. Waren sie nicht schon vor ihrer Ankunft im Heim von der NS-Ideologie überzeugt, so sollten sie durch entsprechende Schulung zu treuen „Volksgenosinnen“ erzogen werden. Das Personal umfasste bei der Eröffnung 53 Angestellte, größtenteils aus der Umgebung. Die Leitung oblag einem der SS angehörenden Arzt: Karl Sernetz folgte 1940 der Zahnarzt Norbert Schwab, von dem im Juni 1944 August Hagemeyer aus dem Heim Pommern die Leitung in Feichtenbach übernahm, die er bis April 1945 innehaben sollte.

Nach der Evakuierung des Heims nach Steinhöring in Oberbayern am 2. April 1945 hielt sich einige Tage ein Verband der Waffen-SS im Gebäude auf, ehe er vor der heranrückenden Roten Armee zurückwich. In der Region kam es zu einigen Gefechten, im Zuge der Kampfhandlungen in den letzten Kriegstagen soll die Einrichtung stark beschädigt und von Soldaten wie auch von der örtlichen Bevölkerung geplündert worden sein.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs verfiel das Vermögen des Vereins „Lebensborn e.V.“ gemäß § 1 Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz, StGBI. 13/1945) an die Republik Österreich. Diese stellte die Liegenschaft unter öffentliche Aufsicht, im August 1945 wurde Clemens Friemel (der erste kommunistische Bezirksvorsteher von Favoriten in Wien) zum Verwalter der Liegenschaft. Die Stadt Wien bekundete Interesse, das ehemalige Sanatorium zu pachten, um ein Ferienwohnheim für Kinder und Jugendliche einzurichten. Zu den Umständen von 1938 wurde angeführt, dass Hugo Kraus „inzwischen gestorben“ und Arthur Baer „ausgewandert und derzeit unbekanntes Aufenthalts“ sei. In der Folge pachtete die Stadt Wien die Liegenschaft, die bis Ende 1948 als Erholungsheim für Wiener Kinder und Jugendliche genutzt wurde.

Die Familien Kraus und Baer suchten seit 1946 nach Möglichkeiten, das Sanatorium mitsamt den Grundstücken zurückzuerhalten. Notar Guido Perger, vom Bezirksgericht Wiener Neustadt mit der Ver-

lassenschaftsabhandlung nach Hugo Kraus beauftragt, meldete am 11. April 1946 im Namen der Witwen von Hugo Kraus und Arthur Baer den Entzug der Liegenschaft an und stellte einen Anspruch auf „Wiedergutmachung“. Unter Hinweis darauf, dass entsprechende Gesetze in Ausarbeitung wären, antwortete das Staatsamt für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,

„dass das genannte Sanatorium ‚Wienerwald‘ zweifellos als eine entzogene Vermögenschaft im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 10.5.1945, St.G.Bl.Nr. 10 anzusehen ist, die nach Massgabe der auf dem Gebiete der Restitution in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen den früheren Eigentümern bzw. ihren Erben rückgestellt werden wird.“

In der Folge kam es zur Diskussion über behördliche Zuständigkeiten bzw. die Frage, unter welches Rückstellungsgesetz die Causa fiel. So war das nunmehrige Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zur Einsicht gelangt, dass der Verein „Lebensborn e.V.“ nicht unter das Verbotsgesetz falle, da er nicht im Organisationsbuch der NSDAP aufscheine und der Antrag auf Rückstellung daher bei der zuständigen Rückstellungskommission einzubringen sei. Parallel zu der Meldung bzw. zum Antrag vom April 1946 traten die Rechtsanwälte der beiden Familien, die eine neuerliche Nutzung als Lungenheilstätte präferierten, mit der Magistratsabteilung 17 in Kontakt, um einen Verkauf oder eine Verpachtung der Liegenschaft vorzubereiten. Während sich die Verhandlungen durch das Frühjahr 1947 zogen, stellten die Familien Baer und Kraus im Herbst 1947 Anträge auf Rückstellung der jeweiligen Liegenschaftshälften und der Erträge; die Angehörigen Arthur Baers legten dazu ein „aus dem Gedächtnis gefertigtes Inventar über die Sanatoriumseinrichtung sowie ein weiteres Inventar über die Wohnungseinrichtung der Wohnung des geschädigten Eigentümers und Erblassers Med.Rat Dr. Arthur Baer“ vor, die Kraus-Erb:innen legten insgesamt neun, von Angestellten im Mai 1938 angefertigte Inventurblätter bei, die detailliert die persönlichen Einrichtungsgegenstände wiedergaben. Außerdem legten die Antragsteller:innen eine ausführliche Aufstellung der Sanatoriumseinrichtung vor, darunter das Inventar der Büroräume und der Patient:innenzimmer sowie Therapiebehelfe.

Die Rückstellungsverfahren wurden allerdings nicht eröffnet, da das Bundesministerium für Finanzen feststellte, dass durch die Nichtnutzung der Liegenschaft durch den Bund oder das Land Niederösterreich aufgrund des Behördenüberleitungsgesetzes das Erste Rückstellungsgesetz nicht anwendbar sei. Erst als August Rainer-Harbach, ein Freund der Familie Baer – er heiratete später Magdalene, deren Mann im Mai 1945 von Angehörigen der Ustascha erschossen worden sein soll – im Februar 1948 an Bundeskanzler Leopold Figl schrieb, kam Bewegung in die Sache. Der in der Folge im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung befasste Beamte hielt fest, dass „die ganze Darstellung eine reichliche Unkenntnis der Rückstellungsgesetzgebung verrät“, die Aussage der Abteilung I des Bundesministeriums, der Verein „Lebensborn“ würde nicht unter die Bestimmungen des Verbotsgesetzes fallen, sei im November 1947 widerrufen worden. Weder das 3. noch das 1. Rückstellungsgesetz würden im gegenständlichen Fall zur Anwendung kommen, da

„es sich um ein nach dem Verbotsgesetz der Rep. Österreich verfallenes Vermögen handelt und dem gemäss das 2. Rückstellungsgesetz in Anwendung zu kommen hat“

und demnach die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland für die Durchführung der Rückstellung zuständig sei. Daraufhin stellten Elisabeth Baer mit ihren Töchtern Madlene Thun-Hohenstein und Grete Jansco mit 23. Februar, Mary und ihr Sohn Hans Kraus mit 20. März 1948 den Antrag auf Rückstellung jeweils ihrer Teile der Liegenschaft inklusive des entzogenen Inventars sowie der seit 23. März 1938 angefallenen Erträge nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz. In der Folge wurde vor allem die zu errechnenden Erträge sowie die Frage erörtert, wieviel der Verein „Lebensborn e.V.“ zwischen 1938 und 1945 in die Liegenschaft investiert und damit zu einer Wertsteigerung der Immobilie beigetragen habe. Als die Antragsteller:innen bei einem Lokalaugenschein am 31. Mai 1949 um einen gesonderten Bescheid betreffend die Einrichtungsgegenstände baten, wurde die Anfertigung einer Liste der Gegenstände des Sanatoriums, die in der Einrichtung noch vorhanden waren, festgelegt. Die Erb:innen richteten am 13. Oktober 1949 ein Angebot an das Ministerium, in dem sie die Rückstellung im Vergleichswege anstrebten und ihre Bereitschaft festhielten, das Sanatorium „mit allem Zubehör und Inventar wie es liegt und steht“ zurückzunehmen, „wogegen wir auf eine Rechnungslegung über die Erträgnisse aus der Zeit der öffentlichen Verwaltung durch das Ministerium verzichten“. Das Ministerium stimmte diesem Vorschlag nicht zu, da es „eine Bereinigung der Rückstellungsangelegenheit durch einen zu erlassenden Bescheid der in der Angelegenheit befassten Finanzdirektion für Wien, N.Oe. und das Burgenland für das Gegebendste“ hielt. Nach Vorlage der Abrechnung der Erträge der Liegenschaft zwischen 1945 und 1950 durch Friemel wurde die Liegenschaft mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 14. Juni 1950 an die Erb:innen von Hugo Kraus und Arthur Baer zurückgestellt.

Über die Rückstellung des Inventars erging mit 19. Dezember 1950 ein eigener Bescheid, wofür die Behörde die von Verwalter Friemel u.a. bei einem neuerlichen Lokalaugenschein am 7. November 1950 angefertigten bzw. mit 16. November 1950 vorgelegten Listen verwendete. Anhand dieser „Zusammenstellung“ des gesamten im ehemaligen Sanatorium befindlichen Inventars (Verzeichnis A), die Friemel bereits im August 1945 angefertigt haben wollte, wurden die dem „Lebensborn“ zuzuordnenden Mobilien in einem Verzeichnis B und jene Mobilien, die sich vor 1938 im Sanatorium Wienerwald befunden hätten, in einem eigenen Verzeichnis (C) gelistet. Wie bzw. nach welchen Beurteilungskriterien Friemel die Möbel einteilte, ist nicht überliefert. Demgemäß wurden die im (Gesamt-)Verzeichnis A verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme derjenigen des Verzeichnisses B den Erb:innen nach Arthur Baer und Hugo Kraus rückgestellt:

„An die geschädigten Eigentümer werden mit 31. Dezember 1950 rückgestellt:
Die in Verwahrung der geschädigten Eigentümer befindlichen, im Verzeichnisse Beilage/A, das einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, aufgeführten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der in derselben mitenthaltenen im Verzeichnisse Beilage /B das gleichfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet“.

Weiter ausgeführt wird:

„Von dem zur Zeit im ‚Sanatoroum [sic] Wienerwald‘ befindlichen in Beilage A/ angeführten Einrichtungsgegenständen stammt ein kleiner Teil, der in der Beilage/B aufgezählt ist, aus dem Eigentume des ‚Lebensborn‘ e.V. München, welcher gegenständliche Liegenschaft zum Betriebe eines Entbindungs- und Mütterheimes benützt hat, nicht aus dem entzogenen Vermögen der gesch. Eigentümer, ist daher nicht zurückzustellen.“

Die unter B angeführten Objekte des „Lebensborn“ verblieben im Eigentum der Republik, sie waren gemäß § 1 Verbotsgesetz an sie verfallen. 1951 wurden diese an die Bundesmobilienvverwaltung übergeben, die meisten Möbelstücke wurden aufgrund ihres Zustandes rasch wieder ausgeschieden, manche von ihnen aufgrund der 1954 geäußerten Bitte des Rektors der Universität Wien zur Möblierung von Studentenwohnungen weiterverwendet.

Eine aktuelle Untersuchung der Fotografien aus den historischen (Werbe-)Broschüren und Jubiläumsschriften des Sanatoriums Wienerwald und des Lebensborn-Heimes nach 1938 lässt jedoch darauf schließen, dass auch Möbel aus dem ursprünglichen Sanatorium von Baer und Kraus im Verzeichnis B verzeichnet und sohin dem Verein Lebensborn e.V. zugerechnet wurden. Aufgrund der historischen Fotografien ist es möglich, die gegenständlichen 25 in der Sammlung der Bundesmobilienvverwaltung vorhandenen „Feichtenbacher Kästen“ aus Rustenholz sowie einen Bugholzstuhl (MD 024465) aus dem ehemaligen Speisesaal dem Sanatorium Wienerwald vor der Beschlagnahme durch die Gestapo bzw. der Übernahme durch den „Lebensborn“ 1938 zuzuordnen. Dies trifft wohl auch auf die elf in der gleichen Machart und aus dem gleichen Holz gefertigten Betten (MD 024435–024437; MD 024440–024444; MD 024446–024448) zu; auch das Metallbett (MD 024489) dürfte zur früheren Einrichtung der Patientenzimmer des Sanatoriums gezählt haben; ebenso wie die vier Bugholzstühle der Marken Gebrüder Thonet, J. & J. Kohn und Mundus (MD 024462 – 024464; MD 024466) zu, da diese nach dem „Anschluss“ zerschlagen worden waren. Demgegenüber dürfte das heute ebenfalls noch in der Bundesmobilienvverwaltung befindliche Kinderbett MD 024449 jedoch richtigerweise dem Lebensborn-Heim zugeordnet worden sein.

Die Rechtsnachfolger:innen nach Arthur Baer und Hugo Kraus verkauften das ehemalige Sanatorium noch 1950 an den Gewerkschaftsbund bzw. die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, die die Einrichtung großzügig umbaute und schließlich ein Urlaubsheim eröffnete, in dem auch Schulungen und Weiterbildungen durchgeführt wurden.

Im Jahr 1958 stellte Hans Kraus in Bayern einen Antrag auf Rückstellung von Wertpapieren und von Gegenständen, auch bereits mit dem Argument, die falschen Möbel seien rückgestellt worden. Als Ersatzleistung für die entzogenen Wertpapiere bekam er einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes überwiesen. Nach 17 Jahren schloss die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts München I mit beiden Familien einen Vergleich betreffend die entzogene Einrichtung. Mary Kraus und Elisabeth Baer erlebten den Abschluss dieses in Deutschland geführten Verfahrens 1975 nicht mehr.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Arthur Baer und Hugo Kraus, die im Jahr 1904 das private Lungenanatorium Wienerwald eröffnet hatten, wurden durch das NS-Regime als jüdisch verfolgt. Mit 21. April 1938 beschlagnahmte die Gestapo gemäß der „Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (RGBl I1938, S. 262) mit Erlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei des Reichsministeriums des Innern vom 23. März 1938 das Sanatorium samt Mobiliar für den Verein „Lebensborn e.V.“. Das nunmehr eingerichtete „SS-Mütter- und Kinderheim“ sollte zur zentralen Einrichtung in der „Ostmark“ avancieren. Hugo Kraus verstarb am 23. April 1938 an den Folgen eines Suizidversuchs, den er unternahm, nachdem er im Zuge der Beschlagnahme des Sanatoriums von der Gestapo verhört worden war. Arthur Baer, der im September 1938 zu seinem Bruder Otto ins tschechoslowakische Pardubice floh und kurz darauf im „Protektorat Böhmen und Mähren“ nicht mehr als Arzt praktizieren durfte, verstarb ebendort am 4. Oktober 1941; Otto Baer kam im April 1943 im NS-Ghetto Theresienstadt ums Leben.

Gemäß § 1 Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945) verfiel das Vermögen des Vereins „Lebensborn e.V.“ an die Republik Österreich. Nach Rückstellungsansprüchen der Familien Baer und Kraus, bei deren Bearbeitung sich die österreichische Verwaltung mit dem Fragenkomplex, welches Rückstellungsgesetz anwendbar und welche Behörde folglich zuständig wäre, beschäftigte, wurde die Liegenschaft des Sanatoriums mit 14. Juni 1950 an die Rechtsnachfolger:innen von Hugo Kraus und Arthur Baer zurückgestellt; am 19. Dezember 1950 folgte der Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland betreffend die Mobilien samt Aufteilung gemäß den integrierten Beilagen. Die Erb:innen erhielten die in Beilage/A gelisteten entzogenen Objekte rückgestellt, abzüglich der Gegenstände in Beilage/B, die als ursprünglich im Eigentum des Vereins „Lebensborn“ stehend galten und folglich im Eigentum der Republik verblieben. 1951 wurden diese Objekte der Bundesmobilienvverwaltung übergeben, welche die meisten jedoch rasch wieder ausschied.

Auch wenn der aktuell vorgenommene Vergleich der Fotografien aus den historischen (Werbe-)Brochüren und Jubiläumsschriften des Sanatoriums Wienerwald und des „Lebensborns“ zeigt, dass Teile der Einrichtung aus dem ursprünglichen Sanatorium von Baer und Kraus 1950 dem Verein „Lebensborn“ zugerechnet wurden beziehungsweise die 25 heute in der Sammlung der Bundesmobilienvverwaltung vorhandenen „Feichtenbacher Kästen“, fünf Bugholzstühle, elf Holzbetten sowie ein Metallbett dem Mobiliar des Sanatoriums Wienerwald – und nicht, wie ein noch vorhandenes Kinderbett, der Einrichtung des Lebensbornheims zuzuordnen gewesen wären, ist über die Mobilien bereits durch

rechtskräftigen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit 19. Dezember 1950 abgesprochen worden (1975 wurde zudem vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts München I mit beiden Familien einen Vergleich betreffend die entzogene Einrichtung geschlossen).

Der Beirat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf die grundsätzliche Beachtlichkeit von rechtskräftigen Entscheidungen verwiesen, soweit sie auch von ihm zu lösende Fragen berühren. In der Empfehlung vom 29. Juni 2012 zu Dr. Josef Blauhorn hielt der Beirat fest, dass er „rechtskräftige Entscheidungen, soweit sie meritorisch über das Vorliegen einer ‚Vermögensentziehung‘ [...] entschieden haben, beachtet. Für eine Beachtlichkeit derartiger rechtskräftiger Entscheidungen sprechen [...] etwa der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Grundsatz des *ne bis in idem*.“ Auch wurde festgehalten, dass sich weder aus dem Kunstrückgabegesetz noch aus den zugehörigen parlamentarischen Materialien ableiten lasse, dass der Gesetzgeber durch das Kunstrückgabegesetz eine Neubehandlung bereits entschiedener Fälle zum Ziel hatte.

Ausgenommen davon sind aber Fälle, bei denen der Beirat zu dem Ergebnis gelangt, „dass diese frühere Entscheidung – abgestellt auf den Zeitpunkt der Entscheidung – ‚eine extreme Ungerechtigkeit dargestellt hat‘ “ (vgl. die Empfehlung vom 8. November 2006 betreffend Alma Mahler-Werfel). Bei dem gegenständlichen Bescheid der Finanzlandesdirektion kann eine extreme Ungerechtigkeit nicht festgestellt werden. Die 1.905 Objekte der Beilage/A wurden 1950 zwar pauschal bzw. wohl ohne detaillierte Prüfung verteilt, insgesamt aber fast 90 Prozent (über 1.700) wurden jedoch den Familien zurückgestellt.

Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Dr. Hugo Kraus und Dr. Arthur Baer von Todeswegen nicht zu empfehlen.

Wien, am 25. Februar 2025

Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Brigadier

Stefan KIRCHEBNER, MA

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ

Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin

Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

Oberstaatsanwältin

Mag.^a Eva REICHEL

Hofrat d. VwGH

Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglied:

Univ.-Prof.

Dr. Raphael ROSENBERG

Beilage

Inventarnummer	Objektbeschreibung
MD 024401	Kasten politiert
MD 024402	Kasten politiert
MD 024405	Kasten politiert
MD 024406	Kasten politiert
MD 024407	Kasten politiert
MD 024408	Kasten politiert
MD 024409	Kasten politiert
MD 024410	Kasten politiert
MD 024413	Kasten politiert
MD 024414	Kasten politiert
MD 024415	Kasten politiert
MD 024416	Kasten politiert
MD 024417	Kasten politiert
MD 024419	Kasten politiert
MD 024420	Kasten politiert
MD 024421	Kasten politiert
MD 024425	Kasten politiert
MD 024426	Kasten politiert
MD 024427	Kasten politiert
MD 024428	Kasten politiert
MD 024429	Kasten politiert
MD 024430	Kasten politiert
MD 024432	Kasten politiert
MD 024433	Kasten politiert
MD 024434	Kasten politiert
MD 024435	Bett politiert
MD 024436	Bett politiert
MD 024437	Bett politiert
MD 024440	Bett politiert
MD 024441	Bett politiert
MD 024442	Bett politiert
MD 024443	Bett politiert
MD 024444	Bett politiert
MD 024446	Bett politiert
MD 024447	Bett politiert
MD 024448	Bett politiert
MD 024462	Sessel
MD 024463	Sessel
MD 024464	Sessel
MD 024465	Sessel
MD 024466	Sessel
MD 024489	Metallbett